



Planung der Übertragungsnetze im Vergleich zur Planung Bundesfernstraßen

 A - Bundesfernstraßen

 B - Übertragungsnetz

A Planung Bundesfernstraßen

1. Bundesauftragsverwaltung

- Ländern obliegt die Verwaltung
- Änderung: FBA für Autobahnen
- BMVI kann Weisungen erteilen

A Planung Bundesfernstraßen

2. Bedarfsplanung

- für Bundesautobahnen und Bundesstraßen
- Bundesverkehrswegeplan
 - = Bedarfsplan , Anlage zum FStrAbG
 - Dringlichkeit
 - Naturschutzrechtliche Konflikte
 - SUP
 - Querschnitt

A Planung Bundesfernstraßen

FStrAbG

- aufgen. Vorhaben entsprechen den Zielen des § 1 Abs. 1 FStrG
- Feststellung des Bedarfs ist für Linienbestimmung und Planfeststellung verbindlich
- Ebenso für das gerichtliche Verfahren

A Planung Bundesfernstraßen

3. Linienbestimmung und Raumordnung

- a) Raumordnungsverfahren § 1 Nr. 8 ROV:
- Raumverträglichkeit
 - UVP
 - Trassenalternativen
 - keine Verbindlichkeit einer Vorzugstrasse

A Planung Bundesfernstraßen

b) Linienbestimmung

- Landesbehörde erarbeitet Entwurf
- BMVI bestimmt die verbindliche Linie =
 - Anfang + Ende
 - Verknüpfungen
 - Straßenquerschnitt
- UVP, Verzicht bei Prüfung in Raumordnungsverfahren
- FFH - Verträglichkeitsprüfung

A Planung Bundesfernstraßen

4. Planfeststellung

§§ 17 ff. FStrG

- zuständig: oberste Landesstraßenbaubehörde
- Geltung: 10 Jahre
Verlängerung 5 Jahre
- bei vordringlichem Bedarf hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung

A Planung Bundesfernstraßen

Enteignung

- ist zulässig, soweit zur Ausführung des Plans notwendig
- festgestellter Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend
- Verfahren nach Landesrecht

A Planung Bundesfernstraßen

Verkehrsplanung

- Straßen
- Schienen
- Flughäfen

werden separat geplant und finanziert

- keine integrierte Mobilitätsplanung

A Planung Bundesfernstraßen

Fernstraßen - Bundesamt

Ab 01.01.2021 zuständig für

- Linienbestimmung
- Planfeststellung u. Planungen von Bundesautobahnen

B Planung Übertragungsnetze

1. Bis zur Energiewende 2011

- keine gesetzl. Regeln zur Netzplanung
- keine Pflicht zur Genehmigung des Neubaus, der Änderung von Leitungen
- **Folge:**
 - alte Bestandsleitungen ohne Prüfung von Umwelt und Natur (FFH, Artenschutz)

B Planung Übertragungsnetze

Instrumente der Planung

- Raumordnungsverfahren
keine Bindungswirkung
- Enteignungsrechtliche Planfeststellung

B Planung Übertragungsnetze

Novelle 2001:

- Planfeststellung für Hochspannungsleitungen wegen UVP-Pflicht

Novelle 2005:

- Pflicht zum Netzausbau
- Planung blieb in alleiniger Verantwortung der Netzbetreiber

B Planung Übertragungsnetze

2. EnLAG 2009

Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze

- 24 Vorhaben durch Gesetzgeber bestimmt mit den Netzverknüpfungspunkten
- sie entsprechen Zielen § 1 EnWG
- Energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt

B Planung Übertragungsnetze

Auswahl nach:

- TEN-E-Leitlinien und
- Dena-Netzstudie I

- keine Ausbaupflicht aufgrund EnLAG
- geringe Wirkung

B Planung Übertragungsnetze

3. 2011: Energiewende

- Bundesweite Bedarfsplanung
- NABEG
- Integration europarechtliche Planung

B Planung bertragungsnetze

Bedarfsplan

NABEG



B. Fachplanung



Planfeststellung

sonstige Vorhaben



Raumordnung



Planfeststellung

§§ 43 ff. EnWG

EnLAG



Raumordnung



Planfeststellung

§§ 43 ff. EnWG

B Planung Übertragungsnetze

Bedarfsplanung ab 2011

- Übertragungsnetz 220-380 KV, nicht Verteilnetzte 110 KV
- Stufen:
 - Szenario
 - Netzentwicklungsplan
 - Bundesbedarfsplan
 - BBPIG

B Planung Übertragungsnetze

Szenariorahmen, § 12 a EnWG

- ÜNB erarbeiten alle zwei Jahre einen gemeinsamen Szenariorahmen
- mind. drei Szenarien wahrscheinlicher Entwicklung
- Beachtung der energiepolitischen Ziele der BReg

B Planung Übertragungsnetze

Bundesnetzagentur

- beeinflusst die Planung (Methodik, fehlerhafte Ermittlung)
- genehmigt nach öffentl. Konsultation
- Folge:
 - Entwicklungsgebot des NEP durch Betreiber

B Planung Übertragungsnetze

Netzentwicklungsplan § 12 b - c EnWG

- ÜNB legen gemeinsam nationalen NEP vor
- alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und Ausbaus des Netzes
 - Zeitplan
 - alle Maßn., die in drei Jahren erforderlich sind
 - Pilotprojekte
 - Übertragungstechnologie

B Planung Übertragungsnetze

- BNetzA erstellt Umweltbericht, SUP
- BNetzA kann Änderungen des NEP verlangen
- BNetzA beteiligt Behörden und Öffentlichkeit
- BNetzA bestätigt NEP

B Planung Übertragungsnetze

NEP

- Konkretisiert Ausbaupflicht der ÜNB
- bindend für ÜNB

BNetzA

- kennzeichnet NABEG-Vorhaben
- übermittelt NEP an BReg

BReg legt Entwurf dem Bundestag vor, Bundestag beschließt BBPIG

B Planung bertragungsnetze

BBPIG

- Feststellung fur die Vorhaben:
 - Energiewirtschaftliche Notwendigkeit
 - Vordringlicher Bedarf
 - Entsprechen Zielen dem § 1 EnWG

§ 12 e Abs. 4 und 2, § 1 Abs. 1 BBPIG

- Keine Trassen
- Keine Kapazitaten der Leitungen
- Keine Standorte

B Planung Übertragungsnetze

Festlegung:

- Übertragungstechnologie
- Erdkabel

B Planung Übertragungsnetze

5. NABEG

- Bundesfachplanung Trassenkorridore
- Planfeststellung in den Trassenkorridoren

B Planung Übertragungsnetze

Bundesfachplanung

ÜNB stellen Antrag, § 6

BNetzA: öffentl. Antragskonferenzen

Festlegung Untersuchungsrahmen

ÜNB legen Unterlagen vor, § 8

BNetzA: Erörterungstermin

B Planung Übertragungsnetze

BNetzA entscheidet, § 12

Über Trassenkorridor:

- raumverträglich
- umweltverträglich
- Kennzeichnung Erdkabel
- Ergebnis der Alternativenprüfung

B Planung Übertragungsnetze

- Trassenkorridor ist für Planfeststellung verbindlich
- Vorrang vor Landesplanungen
- keine Außenwirkung

B Planung Übertragungsnetze

Planfeststellung

ÜNB stellen Antrag

BNetzA: öffentl. Antragskonferenz

Untersuchungsrahmen

ÜNB legen Unterlagen vor

BNetzA: nach Öffentlichkeitsbeteiligung Planfeststellungsbeschluss

B Planung Übertragungsnetze

Enteignung

- Zulässig zur Durchführung eines planfestgestellten Vorhabens
- Plan ist Grundlage der Enteignung
- ÜNB kann vorzeitige Enteignung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens verlangen

B Planung Übertragungsnetze

Novelle 2019

Planfeststellung von Leerrohren

§ 43 j EnWG, § 18 Abs. 3 NABEG neu

- Verlegung mit Erdkabeln
- wenn BNetzA davon ausgehen kann, dass Leerrohre innerhalb 15 Jahren für Stromleitung genutzt werden

B Planung bertragungsnetze

Wirkung:

- Feststellung:
 - Verlegung der Leerrohre
 - Spatere Durchfuhrung der Stromleitung
 - Betrieb der Stromleitung
- nach 15 Jahren ohne Stromleitung
anderweitige Nutzung

B Planung Übertragungsnetze

Probleme:

- Enteignung für Leerrohre?
- Leerrohre energiepolit. erforderlich?
- Vorratsplanung?
- Prognose aufgrund NEP?
- BBPIG:
 - SuedOstLink Leerrohre verbindlich

B Planung Übertragungsnetze

Zielbindung Bundesfachplanung

- Nur wenn BNetzA beteiligt war und nicht widersprochen hat
- BNetzA erst ab 2013 zuständig
- Ziele älterer Landes- und Reg-Pläne sind nicht verbindlich
- Auswirkung auf laufende Verfahren

B Planung bertragungsnetze

Stromnetzentgelt VO

Zahlungen NB an Grundstuckseigentumer zu berucksichtigen:

- Entschadigung Dienstbarkeit
 - Freileitung bis 25 % Verkehrswert
 - Erdkabel bis 35 % Verkehrswert

des Schutzstreifens

- Beschleunigungszuschlag bis 50 % Dienstbarkeitsentschadigung, wenn innerhalb 8 Wochen notarielle Bewilligung der Dienstbarkeit
- Aufwandsentschadigung bis 500,00 € je Grundstuck

B Planung Übertragungsnetze

Problem:

- keine Regelung der Höhe der Enteignungsentschädigung
- Nur aufwandsgleiche Kosten für Berechnung der Netzentgelte

B Planung bertragungsnetze

Schlussfolgerung

Netzplanung bis 2011:

privatwirtschaftlich durch NB

ab 2011:

Verantwortung des Staates von der Bedarfsplanung des Netzes bis zur Leitungsplanung

Indienstnahme der privaten NB

Ihr Ansprechpartner



Siegfried de Witt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Council

Tel.: 030 / 26 39 00 59 - 411
Fax: 030 / 26 39 00 59 - 7181
Email: dewitt@wolter-hoppenberg.de

www.wolter-hoppenberg.de